OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400343/3/FP

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L. R., geb. X. X. X, S., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. Jänner 2019, GZ: AS/PB-1972640, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe insoweit Folge gegeben, als die verhängte Strafe auf 25 Euro (28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 35 Euro (28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und lastete ihr an, sie habe am 6. Februar 2018 zwischen 8:27 Uhr und 8:43 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug an einem bestimmten, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gelegenem Ort in L. ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

I.2. Die Bf erhob gegen das Straferkenntnis mit E-Mail vom 18. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, sie habe einen Parkschein hinter die Windschutzscheibe gelegt. Da es sich bei ihrem Fahrzeug um ein „schweres Quad“ ohne Fenster handle, könne der Parkschein von jedermann entnommen werden. Der Parkschein sei von jemandem unbefugt oder vom Wind entfernt worden. Die Bf sei mit Kauf und Anbringung des Parkscheins ihren Verpflichtungen nachgekommen. Überdies sei sie, weil es sich bei ihrem KFZ um ein Elektrofahrzeug handle, von der Parkgebühr befreit. Der Umstand, dass ein grünes Kennzeichen erforderlich sei, sei verfassungswidrig und widerspreche EU-Recht.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 25. Februar 2019 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die belangte Behörde hat keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und hat die Bf trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis keine Verhandlung beantragt, weshalb das Verwaltungsgericht gemäß 44 Abs 3 Z3 VwGVG von einer solchen absieht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hatte am 6. Februar 2018 zwischen 8:27 Uhr und 8:43 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug der Marke R., Type T., mit dem Kennzeichen X, vor dem Haus S., X L. abgestellt.
Das gegenständliche Fahrzeug ist elektrisch betrieben. Es verfügte zum Tatzeitpunkt nicht über ein Kennzeichen mit grüner Schrift.
Zum Zeitpunkt der Kontrollen durch das vereidigte Parkraumüberwachungsorgan war hinter der Windschutzscheibe kein Parkschein hinterlegt.
[unbestrittener Sachverhalt, Straferkenntnis, Organmandatauskunft ON 1, NS Aufsichtsorgan ON 10]

Der Tatort liegt innerhalb der in L. verordneten flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone. [gerichtsbekannter, unbestrittener Umstand]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Umstand, dass im gegenständlichen Fahrzeug kein Parkschein hinterlegt war, wird von der Bf nicht bestritten. Lediglich stellt sie dar, dass sie einen solchen erworben und im Fahrzeug hinterlegt hat, dieser jedoch aufgrund von ihr nicht beeinflussbarer Umstände in Verstoß geraten sein muss.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende Bestimmungen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

b) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 in der am Tattag gültigen Fassung lauten, wie folgt:

§1

Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

[...]

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

[...]

§ 4

Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

[...]

j) Fahrzeuge, die über laut Kraftfahrgesetz seit 1. April 2017 vorgesehene Kennzeichentafeln mit grüner Schrift verfügen („Elektroautos“), sind von der Pflicht zur Entrichtung der Parkgebühr für einen Zeit-raum bis zur Höchstparkdauer in der jeweiligen Kurzparkzone befreit. An Stelle des Parkscheines ist eine Parkuhr oder ein gleichwertiges Hilfsmittel zum Nachweis der Ankunftszeit zu verwenden, widri-genfalls keine Befreiung vorliegt. (Novelle Amtsblatt 2017/11)

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Ent-richtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.

Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Er-werb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Park-dauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Park-dauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelau-fene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach den Feststellungen hat die Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt.

Die Bf bringt in diesem Zusammenhang zunächst vor, bei ihrem KFZ handle es sich als „schweres Quad“ eigentlich um ein Motorrad.
Die Bf ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ihr Fahrzeug nach den zugrundeliegenden harmonisierten EU-Regularien ein leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug der Klasse L7e ist. Ein Motorrad, iSd der landläufigen Bezeichnung, ist das Fahrzeug der Bf nicht, weil es kein zweirädriges Kraftfahrzeug [(Klein-)kraftrad] der Klassen L1e, L3e oder L4e ist.

Darauf kommt es aber gar nicht an. Vielmehr schreibt die L. Parkgebührenverordnung in Einklang mit dem Oö. PGG und verfassungsrechtlich gänzlich unbedenklich eine Parkgebühr für mehrspurige Kraftfahrzeuge aus. Das Fahrzeug der Bf ist ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, weshalb es der Gebührenpflicht gem. § 1 Abs 1 der Linzer Parkgebührenverordnung grundsätzlich unterliegt.

Das Fahrzeug der Bf fällt auch nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 4 lit j der Parkgebührenverordnung.
Hier übersieht die Bf, dass diese Bestimmung Fahrzeuge mit Elektroantrieben nicht per se von der Gebührenpflicht befreit, sondern regelt, dass für Fahrzeuge mit grünen Kennzeichentafeln, die sie als Elektroautos definiert, keine Gebühr entrichtet werden muss.
Diese Regelung widerspricht entgegen der Ansicht der Bf nicht dem Gleichheitssatz, weil sie allen Staatsbürgern in gleicher Form zugutekommt. Jeder Staatsbürger, der über ein Elektrofahrzeug verfügt kann unter den gleichen Bedingungen ein Kennzeichen mit grüner Schrift erwerben und dann - ebenfalls unter den gleichen Bedingungen - die Ausnahme von der Gebührenpflicht in Anspruch nehmen. Selbst bei gleichheitsrechtlicher Relevanz wäre die vorliegende Regelung aber sachlich gerechtfertigt, als die Kennzeichentafeln mit grüner Schrift einen Beleg für das tatsächliche Vorliegen eines von der Parkgebühr befreiten

Fahrzeuges darstellen. Es kann den zuständigen Organen der öffentlichen Aufsicht kaum zugemutet werden, bei jedem Fahrzeug in der Lage zu sein, aus technischer Sicht beurteilen zu können, ob es sich um ein Elektrofahrzeug oder um eines mit konventionellem oder anderem Antrieb handelt. Gerade bei Fahrzeugen, die am Markt mit unterschiedlichen Antriebskonzepten (konventionell, hybrid, Elektro, etc.) angeboten werden, ist die Unterscheidung oft schwierig.

Hinsichtlich einer behaupteten Unionsrechtswidrigkeit der L. Parkgebührenverordnung ist die Bf darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte die Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten Sachverhalte mit Auslandsbezug voraussetzt (vgl. etwa VwGH 27.4.2012, 2011/17/0046) und demnach der Schutzbereich der europarechtlichen Grundfreiheiten nur bei Auslandsbezug des Sachverhaltes eröffnet ist (VwGH 30. Jänner 2019, Ra 2018/06/0260). Ein solcher ist vorliegend nicht gegeben, sodass sich die Bf auf die unionsrechtlichen Grundfreiheiten nicht berufen kann.

Es ergibt sich, dass die Bf verpflichtet war, die Parkgebühr zu entrichten.

Nur am Rande darf bemerkt werden, dass weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gewesen wäre, dass an Stelle des Parkscheines eine Parkuhr oder ein gleichwertiges Hilfsmittel zum Nachweis der Ankunftszeit verwendet wird, was nach dem Aktenstand (ON 10) nicht der Fall war.

III.2.2. Soweit die Bf behauptet, der Parkschein sei von ihr gelöst und im Fahrzeug hinterlegt, dann jedoch von einer unbefugten Person entnommen oder vom Wind weggeblasen worden, ist für die Bf nichts gewonnen.

Nach dem Konzept der Parkgebührenverordnung der Stadt L. kommt der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung nicht alleine dadurch nach, dass er einen Parkschein löst. Vielmehr erfordert die verordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr, gemäß § 5 Parkgebührenverordnung entweder die Bezahlung mittels Handyparkens, samt elektronischem Nachweis oder die unverzügliche und gut erkennbare Anbringung des am Parkautomaten gelösten Parkscheins hinter der Windschutzscheibe. Abs 2 hält in Bezug auf die analoge Variante fest, dass als Nachweis der Entrichtung der Parkschein gilt.

Die Verordnung regelt also, dass der Parkschein hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen ist und meint damit auf der Hand liegend nicht nur den Moment der unmittelbaren Anbringung. Vielmehr hat der Parkschein naturgemäß über die gesamte Dauer des Parkvorgangs gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht zu sein und zum Zwecke der Kontrolle hinter der Windschutzscheibe zu verbleiben. Die Parkgebührenverordnung erlegt dem gebührenpflichtigen Lenker in diesem Zusammenhang auch eine besondere

Mitwirkungspflicht auf, indem sie dem Parkschein als einzigem Beweismittel besondere Bedeutung beimisst und der Lenker die einzige Person ist, die über den Parkschein verfügen kann.

Es ergibt sich, dass es bei offenen Fahrzeugen (auch Cabrios) nicht damit getan sein kann, den Parkschein gänzlich ungesichert hinter die Windschutzscheibe zu legen und ihn seinem Schicksal zu überlassen, sondern erfordert die gut sichtbare Anbringung bei solchen Fahrzeugen, wie jenem der Bf besondere Vorkehrungen seitens des Gebührenpflichtigen, weil der Parkschein, wenn er vom Wind weggeblasen oder von Unbefugten entnommen wird, eben nicht gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht worden ist.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof in zwei einschlägigen Entscheidungen wie folgt aus:

„Das Herabfallen eines Parkscheines von seinem vorschriftsmäßigen Platz hinter der Windschutzscheibe eines mehrspurigen, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellten Kfz hat der Abgabepflichtige zu vertreten (Hinweis E 13.6.1986, 84/17/0204). Von einer Entrichtung der Parkgebühr iSd Stmk ParkgebührenG 1979 iVm der Grazer ParkgebührenV 1979 kann diesfalls nicht gesprochen werden.“ (VwGH 23. Juni 1989, 87/17/0308)

„Es ist Sache des Abgabepflichtigen, für eine geeignete Anbringung des Parkscheines hinter der Windschutzscheibe zu sorgen, auch wenn ein Auflegen auf das Armaturenbrett nicht möglich ist.“ (VwGH 13. Juni 1986, 84/17/0204)

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs 1 lit a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt L. 1989 sohin erfüllt, weil sie die Parkgebühr nicht in der in der Verordnung angeordneten Weise entrichtet hat.

III.2.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).Die Bf

bringt dazu vor, sie habe den Parkschein verordnungsgemäß im Fahrzeug angebracht und sei dieser durch Unbefugte oder durch den Wind in Verlust geraten. Mit diesem Vorbringen kann sich die Bf nicht entlasten, weil der vorliegende Tatbestand nach der unter Punkt III.2.2. dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine geeignete Anbringung des Parkscheines umfasst, also eine solche, die das unbefugte Entnehmen oder das Wegblasen durch den Wind, verhindert. Es wäre an der Bf gewesen, entsprechende Maßnahmen zu treffen und ein Entfernen zu unterbinden oder die andere von der Parkgebührenverordnung vorgesehene, diesbezüglich gänzlich sichere Entrichtungsmöglichkeit – das „Handyparken“ –, zu wählen. Sie hat den allfälligen Verlust des Parkscheins insofern zu vertreten.

Die Bf konnte sich mit ihrem Vorbringen insofern nicht entlasten.

III.2.4. Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG, bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf hat der Behörde mitgeteilt, dass sie Studentin sei und über kein Einkommen verfüge. Die belangte Behörde ist von diesem Umstand ausgegangen.
Die Bf ist nach dem Aktenstand überdies unbescholten. Dieser Umstand ist ein wesentlicher Milderungsgrund.

Das Verwaltungsgericht erachtet die verhängte Strafe vor dem Hintergrund, dass das Oö. PGG eine Höchststrafe von nur Euro 220 vorsieht und die belangte Behörde bei Personen, die über ein durchschnittliches Einkommen verfügen, üblicherweise 35 Euro Strafe verhängt, sowie angesichts der Tatsache, dass die Bf als Studentin über kein eigenes Einkommen verfügt, als etwas zu hoch.
Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass mit einer Strafe von 25 Euro (28 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) das Auslangen gefunden und der Bf damit die

Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens in einer Weise vor Augen geführt werden kann, dass sie in Hinkunft keine vergleichbaren Taten mehr begeht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe von 28 Stunden war nicht zu reduzieren, zumal sich anhand der üblichen Faustformel [336 h (= 14 Tage): 220 (= Höchststrafe) x 25 (= verhängte Strafe)] eine Ersatzfreiheitsstrafe von 38 Stunden ergäbe. Die Berechnung der belangten Behörde ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

III.3. Zumal die Bf im Verfahren teilweise obsiegt hat, ist ihr gem. § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.
Der Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren bleibt gleich (Mindestbetrag 10 Euro; § 64 VStG).

IV. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für die Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl